

Aktuelle Arbeitgeberzuschüsse (abhängig vom geltenden Tarifvertrag)

TV-V: Bis zu **50 EUR** monatlich.

TV-N (VAG): Bis zu **6,65 EUR** monatlich.

N-ERGIE-Azubis: Bis zu **26,59 EUR** monatlich.

VAG-Azubis: Bis zu **13,29 EUR** monatlich.

Aktuelle Förderungen

▪ **Entgeltumwandlung**

Für 2025 wurde die Beitragsbemessungsgrenze angehoben. Dadurch erhöhen sich die steuer- und sozialversicherungsfreien Beträge. **Bis zu jährlich 3.864 EUR** bzw. **monatlich 322 EUR** können im Jahr 2025 **steuer- und sozialversicherungsfrei** umgewandelt werden.

Zusätzlich kann der gleiche Betrag steuerfrei umgewandelt werden. Bei einem Entgelt unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze fallen hier allerdings Sozialversicherungsbeiträge an.

2025 können Sie **somit jährlich bis zu 7.728 EUR steuerfrei** in eine betriebliche Altersversorgung umwandeln. Beiträge des Arbeitgebers an die RZK oder ZVK müssen davon allerdings abgezogen werden.

Bei der **Rente** beträgt der **Freibetrag für die Krankenversicherung** ab 2025 monatlich **187,25 EUR**.

▪ **Riester**

Die **Grundzulage** beträgt **175 EUR jährlich**. Wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erhält zusätzlich einen einmaligen Berufseinsteigerbonus von 200 EUR.

Die **Kinderzulage** beträgt ab Geburtsjahr 2008 **300 EUR** jährlich. (Vor 2008 geborene Kinder erhalten eine Zulage von 185 EUR jährlich.)

Um die volle Zulage zu erhalten, müssen Sie mindestens 4 % Ihres sozialversicherungspflichtigen Einkommens des Vorjahres (maximal 2.100 EUR) abzüglich Zulagen als Beitrag zahlen. Zahlen Sie weniger, wird die Zulage entsprechend gekürzt. Der Mindestbeitrag für den vollen Zulagenanspruch liegt bei jährlich 60 EUR.

Wenn sich Ihre persönlichen Verhältnisse geändert haben, kann der Riesterbeitrag entsprechend angepasst werden. Für die riesterfähigen Beiträge (**Altersvorsorgebeiträge**) erhalten Sie jährlich die Bescheinigung nach § 92 EStG. Die Beiträge und Zulagen können steuerlich als Sonderausgaben bis maximal 2.100 EUR berücksichtigt werden. Die Meldung erfolgt elektronisch an das Finanzamt. Dieser Meldung können Sie widersprechen.

Übrigens: Renten aus Riester-Beiträgen und -zulagen sind kranken- und pflegeversicherungsfrei. Dies gilt aber nur, wenn Sie die Riesterförderung beantragen. Hierfür erhalten Sie von der RZK einen sogenannten Antrag auf Altersvorsorgezulage. Diesen bitte ausgefüllt und unterschrieben an die RZK zurücksenden.